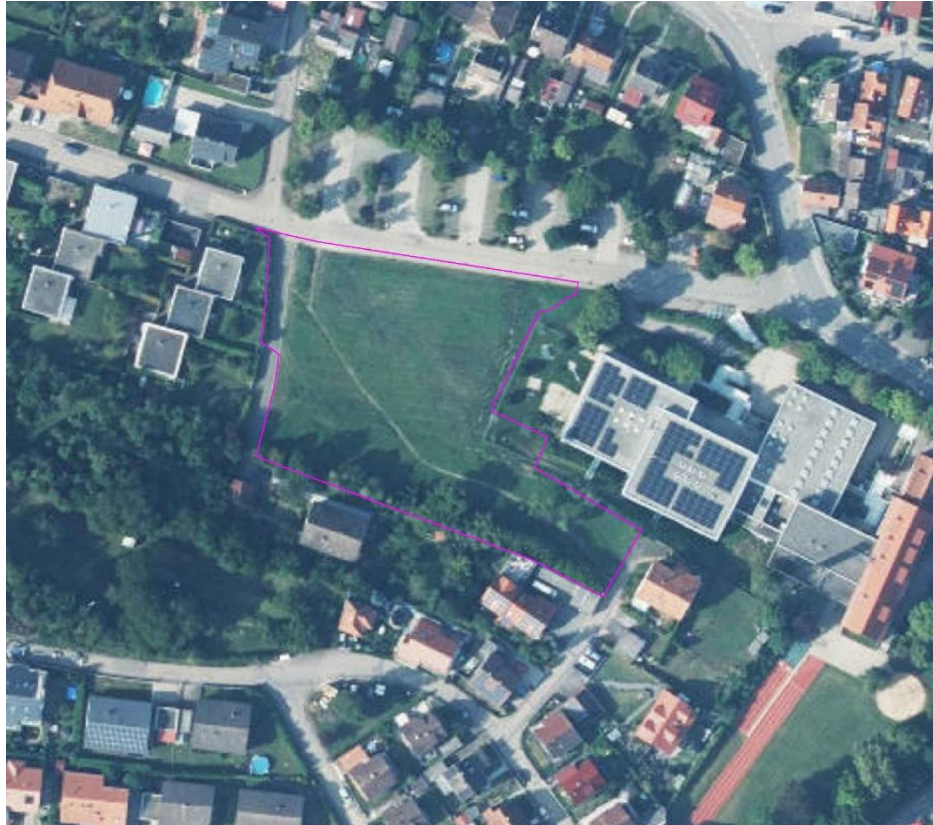


Landkreis: Ostalbkreis
Stadt: Bopfingen
Gemarkung: Bopfingen

Stadt Bopfingen „Hauffstraße“



Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

09.04.2026

Planverfasser:



PLAN WERK STADT
Landschaftsarchitekt BDLA
Andreas Walter
Deutschordenstr. 38
73463 Westhausen
Tel.: 0 73 63 / 91 97 94
E-Mail: walter@la-walter.de

Inhalt

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

- 1. Anlass**
- 2. Rechtliche Grundlagen**
- 3. Methodik**
- 4. Plangebiet und örtliche Situation**
- 5. Konfliktanalyse**
 - 5.1 Kurzbeschreibung der Planung**
 - 5.2 Wirkfaktoren**
- 6 Durchführung der artenschutzrechtliche Relevanzprüfung**
 - 6.1 Habitatanalyse**
 - 6.2 Betroffenheit der Artengruppen**
- 7. Resümee und Zusammenfassung**
- 8. Literatur und Quellen**

Anlage. Plan Artennachweis

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

1. Anlass

Die Stadt Bopfingen möchte die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur weiteren Innenentwicklung schaffen. Hierzu wird der Bebauungsplan „Hauffstraße“ aufgestellt. Das Plangebiet befindet sich im Süden von Bopfingen, angrenzend an Schloßberg und liegt neben der Stauferschule.

Durch das Vorhaben ist es nicht ausgeschlossen, dass es bau- oder betriebsbedingt zu Eingriffen bzw. zu Beeinträchtigungen geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten kommt. Um die artenschutzrechtlichen Gesetze zu beachten ist es erforderlich eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchzuführen.

2. Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen.

Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, für das geplante Bauvorhaben zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und europäischer Vogelarten erheblich gestört werden (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht. Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig.

Die ausschließlich nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG in der Eingriffsregelung zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Dabei sind

Streng geschützte Arten: Besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
 - b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
 - c) in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2
- aufgeführt sind.

Eine Liste der streng geschützten Arten kann beim BfN (WISIA) abgerufen werden.

Europäische Vogelarten: in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG.

3. Methodik

1. Schritt

Bei der Durchführung der **artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung** werden für das Plangebiet Hinweise auf das Vorkommen von Anhang IV-Tier- und Pflanzenarten der FFH-RL und europäischen Vogelarten im Planungsgebiet und der vorhandenen Biotopstrukturen abgeprüft (**Abschichtung**).

2. Schritt (bei Bedarf)

Ergibt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung Hinweise auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von streng geschützten Populationen der Anhang IV-Arten oder/und europäischer Vogelarten, sind diese Artengruppen oder Arten in einer sogenannten **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung** vertieft zu untersuchen.

Bei häufigen Vogelarten (z. B. Kohlmeise, Hausrotschwanz, Kleiber und andere Arten der Kulturlandschaft und Siedlungsbereiche) liegt im Regelfall keine erhebliche Störung/Beeinträchtigung der lokalen Population vor. Generell sind Nahrungs- und Jagdbereiche nur zu betrachten, wenn durch die Beseitigung dieses Lebensraumes die Population wesentlich beeinträchtigt wird.

Ergebnis:

Eine artenschutzrechtliche Prüfung wird aufgrund der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung nicht erforderlich (vgl. Kap. 6 ff.).

4. Plangebiet und örtliche Situation

Datengrundlage:

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- vorhandenes Datenmaterial
- Begehungen und Kartierungen am 10.04.2025; 24.04.2025; 12.06.2025 zu unterschiedlichen Tageszeiten.





Das überplante Gebiet befindet sich im Süden von Bopfingen, angrenzend an Schloßberg gelegen. Das überplante Gebiet bildet eine Baulücke im Bestand und ist von Wohnbebauung und einer Schule im Osten umgeben.

5. Konfliktanalyse

5.1 Kurzbeschreibung der Planung

Die gesamte Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 0,5 ha. Die überplante Fläche bildet eine Baulücke im Bestand und ist von Wohnbebauung, sowie einer Schule umgeben.



Geplanter Geltungsbereich B-Plan „Hauffstraße“

5.2 Wirkfaktoren

Zu betrachten sind baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Darauf wird bei Bedarf in Tabelle 6.1 eingegangen.

Durch die bestehende Bebauung sind weitere, über die bestehenden anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren hinaus durch das Vorhaben nicht in erheblichem Maß zu erwarten.

Bei potentiellen Um- und Neubaumaßnahmen kann es baubedingt durch Bewegungsunruhe, Lärm- und Staubemissionen zu zeitlich und räumlich begrenzten Störungen der lokalen Fauna kommen.

6 Durchführung der artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

6.1 Habitatanalyse

Das Plangebiet wurde mehrmals begangen (siehe Kapitel 4). Das Ergebnis wird im Folgenden wiedergegeben. Das Plangebiet beschreibt die tatsächlich für das Vorhaben in Anspruch genommenen Bereiche; das Untersuchungsgebiet geht über das Plangebiet hinaus und umfasst auch umliegende Flurstücke und Strukturen.

Habitatanalyse:

Das überplante Gebiet befindet sich im Süden von Bopfingen, angrenzend an Schloßberg. Es bildet dabei eine Baulücke im Bestand und ist von Wohnbebauung mit Gärten und einer Schule umgeben.

Bei dem überplanten Bereich handelt es sich um eine Wiesenfläche, die von einem Fußweg durchzogen wird. Am Südrand der Fläche besteht eine Hecke.

Habitat eignung:

Im Untersuchungsraum wurde keine Pflanzenart des Anhang IV der FFH-Richtlinie nach Aktenlage nachgewiesen.

Die Grundlage für die Bewertung und Einschätzung im Hinblick auf die womöglich betroffene und nicht betroffene Fauna beruht auf vorgenommenen Begehungen und Ableitungen anhand der vorhandenen Biotopstrukturen und Nutzungen potentiell vorkommenden bzw. auszuschließenden Arten.

Vögel:

Im Untersuchungsgebiet besteht durch beobachtetes Revierverhalten für mehrere Arten ein Brutverdacht. Bei den beobachteten Arten handelt es sich um siedlungsbewohnende Arten, bei denen es sich in der Regel um häufige Allerweltsarten handelt. Potentiell eignen sich vor allem größere Bäume und Sträucher in den Gärten und entlang der Straßen im untersuchten Gebiet als Habitatstrukturen.

Die Wiesenfläche wird von einigen vorkommenden Vogelarten zur Nahrungssuche genutzt.

Außer den randlich des überplanten Gebiets vorhandenen Hecken und Bäumen befinden sich innerhalb keine Habitatstrukturen, die für Vögel geeignet sind.

Zum Schutz von in der Umgebung brütenden Vögel sind potentiell notwendige Rodungsarbeiten auf das notwendige Maß zu beschränken und im Zeitraum 01.10. bis zum 28.02. durchzuführen.

Eine Verschlechterung der vorkommenden Populationen ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Fledermäuse:

Innerhalb des geplanten Geltungsbereichs befinden sich keinerlei Habitatstrukturen, die sich als Habitat für potentiell vorkommende Fledermausarten eignen. Eine erhebliche Beeinträchtigung von in der Umgebung vorkommenden Fledermausarten ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Reptilien, Amphibien, Libellen, Fische, Käfer, Tagfalter, Nachtfalter, Schnecken und Muscheln

Aktenkundig befinden sich im Plangebiet keine Vorkommen der o.g. Artengruppen des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Im bebauten innerstädtischen Bereich ist nicht mit dem Vorkommen seltener und geschützter Arten zu rechnen.

Weitere Artengruppen:

Keine Lebensraumeignung vorhanden.

6.2 Betroffenheit der Artengruppen

Artengruppe Vögel

Methodik

Es erfolgten vier Begehungen im Zeitraum vom 10.04.2025 bis zum 12.06.2025 zu unterschiedlichen Tageszeiten. Als Leitlinie für die Auswahl der geeigneten Kartiermethode wurden die Empfehlungen im Standardwerk „Methodenstandards zu der Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK et al. 2025) genutzt. Hierbei wurde eine Linienkartierung durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet umfasst den geplanten Geltungsbereich, sowie die umliegenden Flurstücke.

Ergebnisse

Die Ergebnisse der Vogelkartierung sind im Folgenden tabellarisch, als auch kartographisch (im Anhang) dargestellt.

	Art	RL BW	RL D	Beobachtung im Untersuchungsraum
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	Im Untersuchungsraum konnten mehrere Amseln beim Reviergesang festgestellt werden.
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	In den Gartenbereichen des untersuchten Gebiets konnten Blaumeisen beim Reviergesang festgestellt werden.
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	In den süd-westlichen Gebüschbereichen des untersuchten Gebiets konnte ein Buchfink beim Reviergesang beobachtet werden.
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	Im untersuchten Gebiet konnten mehrfach Elstern bei der Nahrungssuche beobachtet werden.
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	In den Gartenbereichen des untersuchten Gebiets konnten mehrere Grünfinken beim

				Reviergesang beobachtet werden.
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	In den Siedlungsbereichen konnte ein Hausrotschwanz beim Reviergesang beobachtet werden.
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	In den Siedlungsbereichen konnten mehrere Hausperlinge unter anderem bei der Nahrungssuche beobachtet werden.
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	In den Siedlungs- und Gartenstrukturen des untersuchten Gebiets konnten mehrere Kohlmeisen beim Reviergesang festgestellt werden.
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	Im untersuchten Gebiet konnten mehrere Rabenkrähen bei der Nahrungssuche und im Überflug beobachtet werden.
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	Im Plangebiet konnten Ringeltauben im Überflug und auf Nahrungssuche beobachtet werden.
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	In den süd-westlichen Gebüschstrukturen des untersuchten Gebiets konnte ein Rotkehlchen beim Reviergesang festgestellt werden.

RL BW Rote Liste Baden -
Württemberg

0 erloschen oder verschollen vom Aussterben bedroht
1 vom Erlöschen bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
V Arten der Vorwarnliste
* nicht gefährdet

RL D Rote Liste Deutschland

1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet Arten
R mit geografischer Restriktion
V Art der Vorwarnliste
* nicht gefährdet

Bei den Begehungen konnten nur siedlungsbewohnende Arten festgestellt werden. Bei diesen handelt es sich in der Regel um häufige Allerweltsarten.

Da sich das überplante Gebiet im Wesentlichen durch das Vorhaben nicht verändert, ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der lokal vorkommenden Arten zu rechnen.

Potentiell notwendige Rodungsarbeiten sind in der Zeit von Oktober bis Ende Februar zu durchzuführen.

Es ist durch das Vorhaben nicht von einer Verletzung der Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG zu rechnen.

Tabelle: Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten mit Vorkommen in Baden-Württemberg (LUBW 2010)

Artengruppe	Ergebnis der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen	
Farn- und Blütenpflanzen	Kein Hinweis auf das Vorkommen streng geschützter Arten im Rahmen der Gebietsbegehung.	„nicht erheblich“	X
		„erheblich“	
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere	Im Plangebiet sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden.	„nicht erheblich“	X
		„erheblich“	
Käfer	Die streng geschützten Käferarten benötigen spezielle Lebensräume (Wälder, Totholz, Höhlen), die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	X
		„erheblich“	
Schmetterlinge	Die streng geschützten Schmetterlingsarten sind aufgrund ihrer Verbreitung oder ihrer Ansprüche an spezielle Lebensräume (Magerrasen, feuchte Wälder, etc.) gebunden, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	X
		„erheblich“	
Amphibien und Reptilien	Im untersuchten Gebiet ist durch das Fehlen geeigneter Habitatausstattung nicht mit einem Vorkommen gefährdeter Amphibien- oder Reptiliennarten zu rechnen.	„nicht erheblich“	X
		„erheblich“	
Avifauna	Im Plangebiet konnten nur typische siedlungsbewohnende Arten festgestellt werden. Bei diesen handelt es sich in der Regel um häufige Allerweltsarten. Es ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen zu rechnen.	„nicht erheblich“	X
		„erheblich“	
Säugetiere: Fledermäuse	Im überplanten Gebiet konnten keine Habitatstrukturen festgestellt werden, die sich als Quartier für Fledermäuse eignen. Es ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen zu rechnen.	„nicht erheblich“	X
		„erheblich“	
Sonstige Säuger	Keine Lebensräume gegeben.	„nicht erheblich“	X
		„erheblich“	

7. Resümee und Zusammenfassung

Die Stadt Bopfingen möchte die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur weiteren Innenentwicklung schaffen. Hierzu wird der Bebauungsplan „Hauffstraße“ aufgestellt. Durch das Vorhaben sind artenschutzfachliche Konflikte nicht auszuschließen. Aus diesem Grund wurde das überplante Gebiet artenschutzfachlich untersucht.

Das überplante Gebiet bildet eine Baulücke im Süden von Bopfingen, angrenzend an Schloßberg. Habitatstrukturen, die sich für seltene oder geschützte Arten eignen, sind im überplanten Bereich nicht vorhanden.

Erwartungsgemäß konnten bei den Untersuchungen des Gebiets nur typische siedlungsbewohnende Arten festgestellt werden. Bei diesen handelt es sich in der Regel um häufige Allerwärtsarten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands dieser häufigen Allerwärtsarten, sowie eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

8. Literatur und Quellen

Gesetze, Rechtsverordnungen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen FFH-Richtlinie (92/43/EWG) vom 21.05.1992

Richtlinie des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG) Vogelschutz-Richtlinie

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArt-SchV) in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)



Abk.	Deutscher Name	Rote Liste BW
A	Amsel	
Bm	Blaumeise	
B	Buchfink	
E	Elster	
Gf	Grünfink	
Hr	Hausrotschwanz	
H	Haus Sperling	Kat. V
K	Kohlmeise	
Rk	Rabenkrähe	
Rt	Ringeltaube	
R	Rotkehlchen	

Brutvogelkartierung
Einstufung nach Roter Liste BW

- 0 - ausgestorben oder verschollen
- 1 - vom Aussterben bedroht
- 2 - stark gefährdet
- 3 - gefährdet
- V - Vorwarnliste
- R - extrem selten
- ungefährdet

Brutvogel

Nahrungsgast, Durchzügler, Überflug, etc.

Überflug, Ein-/Abflug

nicht alle Signaturen der Legende sind im Plan dargestellt

Planungsbereich

Brutvogelkartierung
LANDKREIS: Ostalbkreis
STADT: Bopfingen
GEMARKUNG: Bopfingen

Bebauungsplan "Hauffstraße"

LAGEPLAN M/1:1.000
Gefertigt:
Westhausen, den 09.04.2026

Nord

0 10 25 50